

Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 24. Januar 2011

Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundekinderschutzgesetz BKiSchG)

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien (BAG KiAP) vertritt acht Landesverbände und neun Institutionen, die die Interessen der Pflege- und Adoptivkinder zur Geltung bringen. Wir nehmen wie folgt Stellung zu dem Referentenentwurf des Bundekinderschutzgesetzes. Unserer Stellungnahme schließen sich folgende Verbände und Organisationen an: PFAD-Baden Württemberg, PFAD Rheinland-Pfalz, PAN e.V. Nordrhein-Westfalen und die Landesarbeitsgemeinschaft KiAP Schleswig-Holstein.

Die Pflegeelternverbände begrüßen, dass der Referentenentwurf auf die Grundrechte der Kinder hinweist. Die Verpflichtung zum Hausbesuch, um die tatsächlichen Gefährdungstatbestände einschätzen zu können, konkretisiert den bisher schon bestehenden Auftrag der staatlichen Gemeinschaft, bei Gefährdung zum Schutze des Kindes tätig zu werden.

Wir sehen keine Notwendigkeit, den Begriff des Kinderschutzbeauftragten einzuführen. Erfahrene Fachkräfte haben gegenüber einem Kinderschutzbeauftragten, dessen Qualifikation evtl. in einem Fortbildungsprogramm erworben wurde, einen großen Vorsprung. Wir verweisen auf das Adoptionsvermittlungsgesetz. Dort wird ebenfalls von der erfahrenen Fachkraft gesprochen.

Die Begründung, warum die örtliche Zuständigkeit für ambulante und teilstationäre Leistungen nicht wie bisher an den gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern gebunden ist, können wir nachvollziehen. Wir möchten die Begründung des Regierungsentwurfs zu diesem Punkt zitieren: "Anknüpfungspunkt soll der Lebensort des Kindes oder Jugendlichen sein. Durch diesen **kindzentrierten Ansatz** sollen die Belange des Kindes oder Jugendlichen in den Mittelpunkt gerückt und seine Interessen gestärkt werden" (Seite 28 des Referentenentwurfs).

Hier stellt sich uns allerdings die Frage, warum bei ambulanten und teilstationären Maßnahmen dieser kindzentrierte Ansatz gewählt wurde und den Vollzeitpflegekindern dies verweigert werden soll. Bei teilstationären und ambulanten Hilfen leben die Kinder fast ohne Ausnahme in der Herkunftsfamilie. Die Ressourcen sollen in der Herkunftsfamilie gestärkt werden. Das Ziel ist, die Erziehungsfähigkeit der Eltern zu stärken und diese gleichzeitig zu entlasten, um eine Gefährdung des Kindeswohls zu vermeiden.



Bei Vollzeitpflegekindern handelt es sich ausnahmslos um Kinder, deren körperliche oder geistige Entwicklung in der Herkunftsfamilie erheblich gefährdet war und die in § 1 des Bundeskinderschutzgesetzes genannte staatliche Mitverantwortung zum Kinderschutz in Zusammenarbeit mit den Eltern nicht erfüllt werden konnte. Das in § 1 (1) genannte Ziel, dass Kinder und Jugendliche gesund aufwachsen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung gefördert wird, konnte durch ambulante und teilstationäre Hilfen nicht erreicht werden. Pflegekinder wurden in ihrer Herkunftsfamilie nicht nur nicht gefördert, sondern in der Regel in ihrer Entwicklung gefährdet. Oftmals herrschten in der Herkunftsfamilie so bedrohliche Bedingungen, dass ihr Wohl und manchmal sogar ihr Überleben gefährdet waren, bevor ihnen eine Trennung von der Herkunftsfamilie zugemutet wurde.

Die Sonderzuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII hat die Situation der Pflegekinder und den im SGB und im BGB verankerten Begriff des kindlichen Zeitempfindens berücksichtigt. Wenn in der in § 37 SGB VIII genannten Zeit eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie ohne Gefährdung des Kindeswohles nicht gelingt, gilt es eine andere dauerhafte Lebensperspektive zu erarbeiten. Wir verweisen auf die Bundesdrucksache 11/5948, S. 74. Hier wird festgestellt, "Kommt das Jugendamt zum Ergebnis, dass dieser Zeitrahmen nicht eingehalten werden kann, dann ändert sich sein Auftrag. Fortan hat es seine Bemühungen darauf zu richten, die Eltern davon zu überzeugen, dass sie ihrer Elternverantwortung in der konkreten Situation am besten gerecht werden können, dass sie einem dauerhaften Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie zustimmen".

Die Gesamtverantwortung und die Planungsverantwortung liegen nach § 79 (BKisSchG) bei dem öffentlichen Jugendhilfeträger und können nicht an andere Institutionen delegiert werden. Die Anbindung an die Herkunftsfamilie beinhaltet, dass die Eltern im Mittelpunkt stehen und nicht das Kind in seiner Lebensumwelt. Es geht hier nicht um den Beratungsanspruch der Pflegeeltern vor Ort und dass die Kosten für die Beratung vom zuständigen Jugendamt übernommen werden, sondern darum, dass das Kind in seiner jeweiligen Situation im Mittelpunkt steht und nicht die Interessen der Herkunftsfamilie oder der Pflegefamilie.

Im Jahr 2004 stand die Streichung der Sonderzuständigkeit für Pflegekinder, die dauerhaft in einer Pflegefamilie leben, zur Diskussion. Damals sprachen sich alle Pflegeelternverbände gegen eine ersatzlose Streichung der Sonderzuständigkeit für Pflegekinder aus. Dass nach zwei Jahren des Verbleibs eines Kindes in einer Pflegefamilie die Zuständigkeit an den Wohnort des Kindes, also der Pflegefamilie wechselt, kann im Einzelfall ein Problem sein. Es ist jedoch ein Irrtum, dass dieser Wechsel nach zwei Jahren die Regel ist. Der Wechsel der Zuständigkeit betrifft meist die umliegenden Gemeinden von Großstädten. Diese haben oft innerhalb der Stadt nicht genügend Pflegefamilien zur Verfügung und vermitteln daher Kinder in die umliegenden Gemeinden. Das Gleiche gilt für Erziehungsstellen und für Kinder in besonderen Notlagen wie z.B. chronisch kranke Kinder.

Der Wechsel in den zwei Jahren nach der Unterbringung des Kindes ist in den meisten Fällen durch Umzüge der Eltern bedingt. Wenn danach die Fallzuständigkeit auf das Jugendamt am Wohnort der Pflegefamilie übergeht, kehrt Ruhe und Kontinuität in der Betreuung des Pflegekindes und der Pflegefamilie ein. Wir verweisen hier auf die Ausführungen von Frau Prof. Dr. Gisela Zenz und Herrn Prof. Dr. Ludwig Salgo über die Rechts- und sozialpolitischen Forderungen zur Umsetzung kontinuierlich sicherer Strukturen und Verfahren im Pflegekinderwesen. (Paten, 03/2010, S.22,23).

Der Grundgedanke, die Fallzuständigkeit an das Lebensumfeld des Kindes zu knüpfen, ist in § 37 SGB VIII formuliert, nachdem für das Kind, wenn die Rückkehr zu den Eltern nicht mehr realistisch ist, eine



dauerhafte Lebensperspektive zu erarbeiten ist. Für ein Pflegekind, welches Bindungen in der Pflegefamilie entwickeln konnte, bedeutet dies den dauerhaften Verbleib in der Pflegefamilie.

Die pauschale Aussage des BMFSFJ zum Punkt 36 im Jahre 2003/04, dass sich die Sonderzuständigkeit in Abs. 6 für die Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nicht bewährt hat, wurde so von den Pflegeelternverbänden und auch von den meisten Jugendämtern nicht bestätigt. Der § 86 Abs. 6 hat sich lediglich für viele Erziehungsstellen und für das Umfeld von Großstädten als problematisch erwiesen.

Die Pflegeelternverbände erklärten 2003/2004, dass es zwei Möglichkeiten gibt, den Pflegekindern gerecht zu werden. Die Pflegeelternverbände begründeten, dass es die beste Lösung wäre, wenn das vermittelnde (erstzuständige) Jugendamt durchgehend für die Hilfeplanung und Beratung zuständig wäre. Durch die dauerhafte Zuständigkeit des vermittelnden Jugendamtes würden einmal eingegangene Standards erhalten und dem Pflegekind, den Pflegeeltern und den Herkunftseltern Kontinuität und Sicherheit gewährleistet. Bei dieser Lösung wird allen Pflegeeltern und auch den Erziehungsstellen ein hohes Maß an Kontinuität zugesichert. Mit dieser Lösung ist ein Höchstmaß an Übereinstimmung möglich. Wenn nun in § 37 SGB VIII die Beratungskosten vom fallzuständigen Jugendamt übernommen werden sollen, so kann es auch auf der Kostenseite keine Probleme geben.

Der Gesetzgeber wollte sich auf diese Regelung im Jahre 2004 nicht einlassen und daraus resultierte die Forderung der Pflegeelternverbände, engagierter Wissenschaftler und Praktiker, dass in diesem Fall der Erhalt des § 86 Abs. 6 SGB VIII die weniger schädliche Alternative ist. Hintergrund dieser Haltung war, dass es keinesfalls die Regel, sondern eher die Ausnahme ist, dass Kinder außerhalb des für die Vermittlung zuständigen Jugendamtes in Pflegefamilien untergebracht werden.

Die Ankoppelung der Zuständigkeit an den gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern wurde von den Pflegeelternverbänden mit großem Nachdruck unter dem Hinweis auf die hohe Mobilität von Herkunftsfamilien verworfen. Damit wäre die Kontinuität der Hilfeplanung nicht möglich.

An den formulierten Argumenten und der damals eingenommenen Haltung hat sich bis heute nichts geändert.

Wir plädieren dafür, dass das vermittelnde Jugendamt zuständig bleibt, da dies die Regelung ist, die dem Wohl der uns anvertrauten Kinder am ehesten entspricht. Nur unter dieser Vorgabe ist die Streichung des § 86 Abs. 6 SGB VIII möglich.

Wir sehen die Belange des Kindes auch in § 87b Abs. 3 des Referentenentwurfs nicht berücksichtigt. Wenn eine Amtsvormundschaft angeordnet werden musste, so war die Mutter in jedem Fall nicht in der Lage, für ihr Kind das Sorgerecht auszuüben. Wenn nun von dem Grundsatz ausgegangen wird, dass bei einem Umzug der Mutter auch die Amtsvormundschaft zum Wohnort der Mutter wechselt, so gerät das Kind voll aus dem Blickfeld. Wir lehnen diese Lösung mit Entschiedenheit ab.

Der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegebene Forschungsbericht: (Örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Kinder- und Jugendhilfe und der Abschlussbericht: qualitative Interviews zu Schwierigkeiten mit der örtlichen Zuständigkeit und von Kostenerstattungsfällen in der Kinder- und Jugendhilfe vom DIJuF) hat in allen Teilen gezeigt, dass gerade in den ersten zwei Jahren, in denen die Zuständigkeit an die sorgeberechtigte Herkunftsfamilie gekoppelt ist, die größten Probleme entstehen. Nicht selten ist die Familie schon wieder weggezogen, bevor die



Aktenübergabe von Jugendamt zu Jugendamt stattgefunden hat. In der Studie des DIJuF wird deutlich auf die Gefahren der wechselnden Zuständigkeiten hingewiesen und auf den großen Arbeitsaufwand, der dadurch in den Jugendämtern entsteht. Die hohe Mobilität der Herkunftseltern wird in der Studie so beschrieben, wie sie in der Praxis als Realität anzutreffen ist.

Dem ist auch nicht dadurch zu begegnen, dass eine bessere Vernetzung der Jugendämter gefordert wird, wie es im Referentenentwurf formuliert ist. Wie soll dies funktionieren? Jede Kommune legt Wert auf Ihre Selbstständigkeit.

Die Ankoppelung der Fallzuständigkeit an die sorgeberechtigten Eltern verstößt gegen das Kindeswohl und kann von den Pflegeelternverbänden nicht mitgetragen werden. Hier sind permanente Wechsel in der Fallzuständigkeit zu erwarten. Bei jedem Wechsel gehen Informationen über das Kind verloren und von Kontinuität in der Erziehung kann keine Rede mehr sein.

An dieser Stelle verweisen wir auch auf die UN- Kinderrechtskonvention

Artikel 20 der UN-Kinderrechtskonvention

[Von der Familie getrennt lebende Kinder, Pflegefamilie, Adoption]

- (1) Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.
- (2) Die Vertragsstaaten stellen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.
- (3) Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen **sind die erwünschte Kontinuität** in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.

Durch vertragliche Regelungen, wie mehrfach vorgeschlagen, lässt sich dieses Dilemma nicht lösen. Der erzieherische Bedarf kann am Anfang des Pflegeverhältnisses zwar in einem Hilfeplan festgehalten werden, ist jedoch einem Wandel unterworfen, weil Erziehung generell ein prozesshaftes Geschehen ist und darüber hinaus bei Pflegekindern erst nach Monaten oder Jahren deutlich wird, dass das Kind bspw. schwer traumatisiert ist und dies besonders bei Besuchsregelungen oder Rückführungsbemühungen eine entscheidende Rolle spielt. Wenn in einem Hilfeplan oder in einem Vertrag bei der Unterbringung eines Kindes festgelegt wird, dass das Kind zum Beispiel bei der Einschulung oder zu einem anderen Zeitpunkt zu den Eltern zurück kommt, kann dies dem Kindeswohl entgegenstehen und das Kind kann sich bei dieser unsicheren Gesamtlage nicht auf entwicklungsnotwendige Bindungen an die Pflegeeltern einlassen.

Die lebensweltorientierte Hilfe, in der das Kind im Mittelpunkt steht, ist für die gesunde Entwicklung des Kindes entscheidend.



Wir verweisen auf die Studie des DIJuF und hierin auf das schweizerische und österreichische Modell. Beide Länder gehen davon aus, dass die Zuständigkeit an das Kind angeknüpft wird. Die Schweiz (Beispiel Kanton Zürich) koppelt die Zuständigkeit an den gewöhnlichen Aufenthalt des

Kindes bei der Unterbringung. Dieser wiederum ist an den gewöhnlichen Aufenthalt der sorgeberechtigten Eltern geknüpft. Dieses Jugendamt bleibt für die Dauer der ganzen Hilfestellung fallzuständig, unabhängig davon, wie oft die Eltern umziehen. Im Einzelfall kann beim Umzug des Kindes, also der Pflegefamilie, die pädagogische Betreuung im Einverständnis

beider Jugendämter zum Jugendamt der Pflegefamilie wechseln. Für die finanziellen Belastungen gibt es eine Ausgleichskasse.

Ähnlich verhält es sich in Österreich (Beispiel Tirol). Für die Gewährung der Hilfen zur Erziehung ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Sprengel der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und in Ermangelung eines solchen ist der tatsächliche Aufenthalt ausschlaggebend.

Die Pflegeelternverbände fordern, dass das Kind in seinen sozialen Bezügen im Mittelpunkt steht. Kontinuität und Sicherheit für alle Beteiligten ist am besten gewährleistet, wenn das vermittelnde Jugendamt fallzuständig bleibt. Zu bedenken ist, dass im Gegensatz zu den in der Regel häufigen Wohnungswechseln der Herkunftseltern Umzüge der Pflegeeltern eher selten sind.

Mit großem Nachdruck wenden sich die Pflegeelternverbände gegen die Ankoppelung der Fallzuständigkeit an die Herkunftseltern, weil dies eindeutig dem Kindeswohl widerspricht. Dass dies auch für Heimkinder gilt, die keinen Kontakt zu ihren leiblichen Eltern haben, kann Anlass zu einer generellen Regelung im Sinne der Ankoppelung der Fallzuständigkeit an den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes sein. Es ist Sache des Gesetzgebers und der Verwaltung, Vorschläge für einen eventuell nötigen Finanzausgleich zwischen den Kommunen zu erarbeiten, wie dies in anderen Bereichen auch möglich ist.

Paula Zwernemann
Vorsitzende

Bundesarbeitsgemeinschaft für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien e.V. BAG KiAP
Waldshut-Tiengen
31.01.2011

Unterstützer:

Baden-Württemberg: KiAP Baden Württemberg

Bayern: KiAP Bayern



Bundesarbeitsgemeinschaft für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien e.V.

Bremen: WIR Pflege- und Adoptivfamilien Bremen e.V.

Hessen: KiAP Hessen

Mecklenburg- Vorpommern: Landesarbeitsgemeinschaft für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien Mecklenburg-Vorpommern

Niedersachsen: Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien Niedersachsen e.V.

Rheinland-Pfalz: PFAD für Kinder - Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien Rheinland Pfalz e.V.

Sachsen: Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien Sachsen e.V.

Deutscher Familienverband NRW e.V.

FASworld e.V. Deutschland

ISG Institut für Sozialpädagogik und Gesellschaftsbildung

Kinderzukunft Niederrhein e.V.

Pflegeelternschule Baden-Württemberg e.V.
Akademie für Pflege-/ Adoptivfamilien und Fachkräfte

Verbund sozialtherapeutischer Einrichtungen e.V.

PFAD e.V. Landesverband Baden-Württemberg

PFAD Rheinland-Pfalz e.V.

PAN e.V. Nordrhein-Westfalen

Landesverband für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien Schleswig-Holstein e.V.